

## Artikel 15.

Die vorstehende Konvention soll mit dem 1. Oktober d. J. ins Leben treten und ist im Anschluß an den Vertrag vom 4. resp. 22. Februar d. J. zunächst auf die Dauer von Sieben Jahren, also bis zum 1. Oktober 1874 abgeschlossen. Ueber eine etwaige Verlängerung der Dauer ist am 1. Oktober 1873 Beschluß zu fassen.

## Artikel 16.

Die abgeschlossene Konvention soll alsbald den beteiligten Allerhöchsten und Höchsten Regierungen zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikationen in kürzester Frist hier in Berlin bewirkt werden.

So geschähen Berlin, den 26. Juni 1867.

von Hartmann. (L. S.)	v. Seldorff. (L. S.)	Graf Beuß. (L. S.)	Rühne. (L. S.)	Bischof. (L. S.)
Graf Beuß. (L. S.)	von Wartenberg. (L. S.)	Kirchner. (L. S.)	von Doering. (L. S.)	

---

Ministerialbestimmung vom 26. September 1867, betreffend den Vertrag mit Preußen wegen des Postwesens vom 18. Mai 1867.

Nachdem das zehrer Fürstlich Thurn- und Taxis'sche Postwesen am 28. Januar d. J. von Sr. Durchlaucht, dem Fürsten von Thurn und Taxis an Seine Majestät den König von Preußen abgetreten, hierauf aber am 18. Mai d. J. zwischen der Königlich Preussischen und der Fürstlichen Staatsregierung ein Vertrag wegen des Postwesens abgeschlossen und sodann nach vorgängiger Zustimmung des Landtags ratificirt worden ist, so wird dieser Vertrag hierdurch auf höchsten Befehl Eurer Durchlaucht des Fürsten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wera, am 26. September 1867.

Fürstliches Ministerium.  
v. Darbou.

Seummel.